

Entschädigungsordnung Vom 9. Juni 2017

Auf Grund von §§ 13 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1, 15 Absatz 1 Satz 1 des Saarländischen Architekten- und Ingenieurkammergesetzes (SAIG) vom 13. Juli 2016 (Amtsbl. I S. 714) hat die Mitgliederversammlung der Architektenkammer des Saarlandes die nachstehende Entschädigungsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Reisekosten

§ 3 Sitzungsgeld

§ 4 Pauschale Aufwandsentschädigung

§ 5 Vorsitz Eintragungsausschuss, Ehreneausschuss und Schlichtungsausschuss

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Nach Maßgabe dieser Ordnung werden entschädigt:

- Mitglieder der Organe,
- Mitglieder der Ausschüsse und Arbeitsgruppen,
- vom Vorstand bestellte Referenten,
- Kammermitglieder, die zu Sitzungen anderer Organisationen entsandt werden, sofern diese keinen Anspruch auf Entschädigung gegen die andere Organisation haben,
- von den Ausschüssen aus dem Kreis der Kammermitglieder hinzugezogene Sachverständige,

sofern nicht die Ehrenordnung oder die Schlichtungsordnung etwas anderes bestimmt.

(2) Auf Angestellte der Geschäftsstelle der Architektenkammer des Saarlandes findet § 2 Anwendung.

§ 2 Reisekosten

Für die Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen, Tagungen, Veranstaltungen u. ä. werden die nachgewiesenen Fahrt- und Übernachtungskosten erstattet. Bei Benutzung des eigenen PKW wird ein km-Geld von 0,30 € vergütet.

§ 3 Sitzungsgeld

Weitere durch die Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen, Tagungen, Veranstaltungen u. ä. entstehende Aufwendungen werden pauschal wie folgt vergütet:

- bei einer Abwesenheit/Kalendertag bis 6 Stunden 50,00 €
- bei einer Abwesenheit/Kalendertag von mehr als 6-10 Stunden 80,00 €
- bei einer Abwesenheit/Kalendertag von mehr als 10 Stunden 150,00 €.

§ 4 Pauschale Aufwandsentschädigung

Die dem Präsidenten/der Präsidentin außerhalb Sitzungen, Besprechungen, Tagungen, Veranstaltungen u. ä. entstehenden monatlichen Aufwändungen werden pauschal mit 750,00 € pro Monat vergütet.

§ 5 Vorsitz Eintragungsausschuss, Ehreणाusschuss und Schlichtungsausschuss

(1) Der oder die Vorsitzende des Eintragungsausschusses erhält Reisekosten gemäß § 2 und Sitzungsgeld gemäß § 3. Pro Eintragungsantrag wird eine Entschädigung in Höhe von 50,00 € gezahlt; für das Verfassen

a) einfacher Schreiben wird eine Entschädigung in Höhe von 40,00 €,

b) von Bescheiden wird eine Entschädigung in Höhe von 110,00 €

gezahlt.

(2) Für jedes durchgeführte Verfahren vor dem Ehreणाusschuss oder dem Schlichtungsausschuss erhält der oder die Vorsitzende eine Entschädigung in Höhe von 250,00 €, zuzüglich Reisekosten gemäß § 2.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Entschädigungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungsordnung vom 26. November 2004 (DAB 04/05 S. 30), die zuletzt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20. November 2015 (DAB 01/16 S. 32) geändert worden ist, außer Kraft.

Saarbrücken, den 3. Juli 2017

Die Architektenkammer des Saarlandes
Der Präsident

Schwehm